

Weiterhin sind Ausgaben (z.B. Abschreibungen, sonstige Gemeinkosten), die durch den normalen Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers verursacht werden, nicht zuwendungsfähig. Für den Einsatz der Anleiter/Betreuer und der Verwaltungskräfte sind max. Einsatzzeiten festgelegt:

- **Anleiter:** max. 2,0 Stunden/Woche je gefördertem TN,
- **Verwaltung:** max. 0,2 Stunden/Woche je gefördertem TN.

Die Förderung ist längstens bis zum **30.06.2015** möglich. Die **Projektlaufzeit** beträgt in der Regel **12 Monate**. Nachbesetzungen von (TN) sind in den Projekten möglich. Die individuelle Beschäftigungszeit muss in diesem Fall mindestens 3 Monate umfassen.

Die Anträge müssen zum Stichtag 31.01.2014 (12:00 Uhr) vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben in zweifacher Ausfertigung bei der FSIB vorliegen.

Anträge, die zum Stichtag nicht vollständig vorliegen oder nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind sowie Anträge, die die Festlegungen zum Antrag auf Förderung im Rahmen des Programms „Aktiv zur Rente PLUS“ nicht einhalten, werden ausnahmslos nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Anträge von Trägern, die über keine Trägereignung verfügen. Als frühesten Beginnstermin ist der 01.04.2014 geplant.

Stendal, den 20. November 2013

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 11.12.2013, wurde der 5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung mit dem Beschluss 10/2013 zugestimmt.

5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs.3 des Gesetzes vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) i.V.m. dem Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandsatzung vom 11.12.2000 in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. § 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2013, nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Stendal vom 21.11.2013 sowie durch Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 11.12.2013 die 5. Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandsatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung vom 23.10.2013, wird wie folgt geändert:

§ 14

Nach Abs. 1 Satz 1 wird Satz 2 eingefügt:

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz).

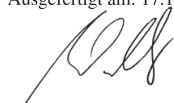
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 17.12.2013


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal Abwassergesellschaft Stendal mbH

2. Änderung

der allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser)

In der Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH vom 12.12.2013 wurde nachfolgende Änderung der AEB Abwasser beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal (AEB Abwasser) vom 06.06.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12, vom 14.06.2006, S. 123) zuletzt geändert am 29.03.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9, vom 02.05.2012, S. 49) werden wie folgt geändert:

1. Der Titel der AEB Abwasser erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der **Hansestadt Stendal** (AEB Abwasser)“

2. In den § 1 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 b) werden die Worte „Stadt Stendal“ durch die Worte „**Hansestadt Stendal**“ ersetzt.

3. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Entsorgungsgebiet des Schmutzwassers der Hansestadt Stendal gehört das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortschaften Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nahrstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor.“

4. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gebiet des Geltungsbereiches der AEB Abwasser der Hansestadt Stendal mit **855 m²** gelten derartige Wohngrundstücke als über groß (§ 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA), wenn die nach § 12 Abs. 4 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30. v.H. (Begrenzungsfläche = **1.112 m²**) oder mehr überschreitet.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Abwassermenge“ durch die Worte „bezogene Trinkwassermenge“ ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgende Menge des Abwassers gilt als Bemessungsgrundlage die bezogene Trinkwassermenge. Insoweit finden die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 9 entsprechend Anwendung.“

c) Nach Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für Fäkalschlamm und Abwasser, das aus Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich der Entsorgungspreis je Abfuhr.“

„(5) Für Abwasser, welches zur öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, wird die Menge durch Messeinrichtungen an Transportfahrzeugen oder an der Annahmestation ermittelt. Bei einer Menge unter einem Kubikmeter wird auf einen vollen Kubikmeter aufgerundet.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a) angefügt:

„(4 a) Ist eine Schätzung entsprechend Absatz 4 durch den Trinkwasserversorger nicht möglich, wird eine Abwassermenge von 2,7 m³ pro Person und Monat angenommen.“

7. § 24 wird aufgehoben.

8. Das Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

„Preisblatt für die Schmutzwasserbeseitigung Gültig ab 01.01.2014

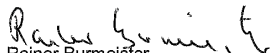
1. Abwasserpreise	Netto	Brutto
1.1. Schmutzwasser (Mengenpreise Euro/m ³ (1 m ³ = 1.000 Liter))		
Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und Schmutzwasser von Grundstücken, die dem dauernden Wohnen oder gewerblichen Zwecken dienen (§ 22 Abs. 1 und 5 AEB Abwasser):	3,72 Euro	4,43 Euro
Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken (§ 22 Abs. 3 AEB Abwasser):	9,47 Euro	11,27 Euro

- 1.2. **Grundwasser**
(Mengenpreise Euro/m³ (1 m³ = 1.000 Liter))
- | | | |
|--|-----------|-----------|
| Einleitung von Grundwasser
(§ 22 Abs. 2 AEB Abwasser) | 0,44 Euro | 0,52 Euro |
|--|-----------|-----------|
- 1.3. **Kleinkläranlagen**
- | | | |
|---|------------|------------|
| Entsorgung aus Kleinkläranlagen je Abfuhr
(§ 22 Abs. 4 AEB Abwasser) | 34,19 Euro | 40,69 Euro |
|---|------------|------------|
- 1.4. **Mehraufwendungen**
- | | | |
|--|------------|------------|
| Entgelt bei Nichteinhaltung des Termins
pro Leerfahrt
(§ 17 Abs. 5 AEB Abwasser) | 44,07 Euro | 52,44 Euro |
|--|------------|------------|
- | | | |
|--|-----------|-----------|
| Aufpreis je Meter bei Schlauchlängen
über 30 m
(vom Fahrzeug bis zum Boden der zu
entsorgenden Grube)
(§ 17 Abs. 2 AEB Abwasser) | 0,50 Euro | 0,60 Euro |
|--|-----------|-----------|
2. **Baukostenzuschuss**
- Der Baukostenzuschuss pro m² anrechenbarer Fläche ergibt sich aus der jeweiligen Gebietskalkulation.
3. **Mahnungen**
- | | |
|----------------------|-----------|
| Schriftliche Mahnung | 4,00 Euro |
|----------------------|-----------|
- (Alle aufgeführten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von z. Zt. 19 %.)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Hansestadt Stendal, 12.12.2013


Rainer Burmeister
Geschäftsführer

Hansestadt Havelberg
Der Bürgermeister

Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 108 a GO LSA sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme zum Schlussbericht bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 10.10.2013 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2011.

Dem Bürgermeister wird für dieses Haushaltsjahr die Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung mit Stellungnahme liegt in der Zeit vom

30.12.2013 – 14.01.2014

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 25.12.2013


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 95 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschließlich Nachträge, festgesetzt auf
Euro				
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	7.680.000	1.708.400	0	9.388.400
ordentliche Aufwendungen	8.650.000	1.478.400	0	10.128.400
außerordentliche Erträge	0	200	0	200
außerordentliche Aufwendungen	0	200	0	200
im Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
die Einzahlungen	7.680.000	1.165.100	0	8.845.100
die Auszahlungen	8.350.000	1.318.400	0	9.668.400
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	6.650.000	0	873.000	5.777.000
Auszahlungen	6.840.000	0	1.008.300	5.831.700
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	255.500	0	0	255.500
Auszahlungen	636.200	0	0	636.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.150.600 Euro um 1.604.800 Euro erhöht und damit auf 6.755.400 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2013


Bürgermeister
Siegel



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 136 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 30.12.2013 bis 14.01.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zi. 300, Markt 1 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 25.12.2013


Bürgermeister
Siegel



Hansestadt Havelberg

Satzung

zur Festsetzung der überbaubaren Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Einbeziehungssatzung)

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt 2004 Teil I Nr. 52) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs.3 Punkt 1 Gemeindeordnung LSA beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand

Die bebaubare Fläche und die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Havelberg wird für den Bereich Müggenbusch - westlicher Ortsrand - festgesetzt.